



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Polizeireviere Ludwigsburg und Waiblingen**

**Besuch vom 18. und 19. Juli 2017**

**Az.: 232-BW/I/17**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Videüberwachung.....	3
II	Einsicht in den Toilettenbereich.....	3
III	Beleuchtung.....	4
IV	Fesselung.....	4
D	Weitere Vorschläge.....	4
I	Fortbildung.....	4
II	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	4
III	Ebenerdiger Zugang.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 18. Juli 2017 das Polizeirevier Ludwigsburg und am 19. Juli 2017 das Polizeirevier Waiblingen. Die Besuchsdelegation kündigte die Besuche nicht an. Sie traf um 17:00 Uhr in dem Polizeirevier Ludwigsburg ein. Am darauffolgenden Tag traf sie in dem Polizeirevier Waiblingen um 13:00 Uhr ein. Die Besuchsdelegation erläuterte jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie jeweils die Gewahrsamsräume und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentationen.

Die Revierleitungen sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Positiv hervorzuheben ist, dass in beiden Polizeirevieren keine Fixierungen durchgeführt werden.

Es ist zudem zu begrüßen, dass im Polizeirevier Waiblingen nach Aussage der Revierleitung eine Überprüfung der Notrufanlage durch die Polizeibediensteten bei jeder Belegung des Gewahrsams erfolgt.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Videoüberwachung

Beide besuchten Polizeidienststellen verfügen über videoüberwachte Gewahrsamsräume. In dem Polizeirevier Ludwigsburg werden die Videokameras durchgängig genutzt. Die fortlaufende Beobachtung durch die Videokamera ist durch ein Licht an der Kamera erkennbar. In den Gewahrsamsräumen gibt es jedoch kein Hinweisschild auf die Videoüberwachung. Im Polizeirevier Waiblingen wird die Videoüberwachung nur im Einzelfall verwendet. Es befindet sich lediglich ein Schild am Eingang des Gewahrsamsbereichs mit einem Hinweis auf die Videoüberwachung.

Gemäß § 21 Abs. 7 PolG kann eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zu ihrem oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist. Eine durchgängige, anlasslose sowie verdeckte Überwachung von in Gewahrsam genommenen Personen ist nicht zulässig. Für das Merkmal der Offenheit genügt die bloße Sichtbarkeit der Kameras nicht.

Eine Videoüberwachung der Gewahrsamsräume kann nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen erfolgen. Die Gründe für eine Videoüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss bei jeder Videoüberwachung für die in Gewahrsam genommene Person erkennbar sein, ob die Kamera eingeschaltet ist. Es sollte zudem in den Gewahrsamsräumen in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) auf die Videoüberwachung hingewiesen werden.

### II Einsicht in den Toilettenbereich

Im Polizeirevier Waiblingen wird bei Personen, die unter Drogeneinfluss stehen, die Videoüberwachung durchgängig genutzt. Die Gewahrsamsräume sind mit einer Toilette ausgestattet, die über die Videoüberwachung einsehbar ist.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, ist die Intimsphäre zu wahren. Die Videoüberwachung einer Person während der Toilettenbenutzung stellt einen erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar.

Die Videokamera sollte entweder, wie im Polizeirevier Ludwigsburg, so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht aufgezeichnet wird oder der Toilettenbereich sollte auf den Bildschirmen verpixelt angezeigt werden. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Gewahrsamsraum ohne Einschränkung zu überwachen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

### III Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen der Polizeireviere Ludwigsburg und Waiblingen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf zulässt und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, die Gewahrsamsräume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Baden-Württemberg.

### IV Fesselung

In den Polizeireviere liegen Plastikeinwegfesseln (sogenannte Kabelbinder) oder metallene Handfesseln im Gewahrsam zur Fesselung bereit. Bei der Verwendung von metallenen Handfesseln oder Plastikeinwegfesseln können Nerven abgedrückt werden und Hämatome entstehen.

Es ist Aufgabe der Polizei, bei Ingewahrsamnahmen Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Daher wird empfohlen, in den Gewahrsamsbereichen des Landes Baden-Württemberg Textilhändfesseln vorzuhalten und ausschließlich diese zu verwenden.

## **D Weitere Vorschläge**

Die Nationale Stelle unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

### I Fortbildung

Nach Aussage der besuchten Polizeireviere gibt es keine speziellen Fortbildungsangebote für die Bediensteten im Gewahrsamsbereich.

Fortbildungen, insbesondere in den Bereichen Suizidprophylaxe, Deeskalation und interkulturelle Kompetenz, sind wünschenswert, um Bediensteten in der besonderen Situation des Gewahrsams Handlungssicherheit zu verschaffen.

### II Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Bediensteten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen. Der Nationalen Stelle wurde berichtet, dass es keine Pflicht gebe, diese zu tragen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

### III Ebenerdiger Zugang

Der Zugang zu den Gewahrsamsräumen im Polizeirevier Ludwigsburg führt über eine steile Treppe abwärts in das Kellergeschoß, was bei Zuführung mit einer Sturzgefahr verbunden ist. Es wird angeregt, Möglichkeiten für die Schaffung eines ebenerdigen Zugangs zu prüfen.

### **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 31. Januar 2018